

Eine Beleidigung! Ein paar linguistische Überlegungen

Hans Jürgen Heringer

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Heringer, Hans Jürgen. 2002. "Eine Beleidigung! Ein paar linguistische Überlegungen." In *Sprache und Recht*, edited by Ulrike Haß-Zumkehr, 300–308. Berlin: de Gruyter.
<https://doi.org/10.1515/9783110622836-020>.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:
Deutsches Urheberrecht
Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:
<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/>



HANS JÜRGEN HERINGER

Eine Beleidigung!

Ein paar linguistische Überlegungen

Abstract

„Das Wort Beleidigung wird im Strafrecht in sehr verschiedener Bedeutung gebraucht“, heißt es in einer Dissertation von 1933.

Die Frage war mir gestellt: Was können Linguisten beitragen zur Rechtssprechung? Beleidigen scheint auf den ersten Blick ein kommunikativer Akt. Zu einem solchen hätte die Linguistik gewiss etwas zu sagen. Hier werden einige Ansatzpunkte für linguistische Fragestellungen am Beispiel des Beleidigens freigelegt. Grundlage für *die Skizze ist eine Aktbeschreibung*.

Im Paragraph 185 StGB heißt es einfach:

Einfache Beleidigung

Die Beleidigung wird mit Geldstrafe oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre und, wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Nach meiner Auffassung ist die juristische Tätigkeit im Grunde eine Auseinandersetzung mit Texten. Auch Handlungen, um die es im Prozess im wesentlichen geht, gehen nur textuell ein. Sie müssen gedeutet und verbalisiert werden und natürlich auch durch die Verbalisierung gedeutet werden. Insofern hat die linguistische Handlungstheorie hier etwas zu sagen.

Das scheint besonders plausibel, wenn es gar um vorwiegend sprachliche Akte geht wie beim Beleidigen.

Für diese Thesen will ich ein Exempelchen geben, indem ich die Aktstruktur der Strafverfolgung einer Beleidigung skizziere. Der Akt wird dabei komponentiell analysiert, wie es in der Handlungstheorie und in den Kognitionswissenschaften üblich ist.

1. Die Beteiligten

Es sind im Grunde vier Mitspieler beteiligt: der Beleidiger A, der Beleidigte B, der Nachweis C, der Verfolger D. Diese vier sind nicht einheitlich als Personen zu verstehen, sondern als Rollen, wie unschwer bei C zu erkennen.

1.1 Der Beleidiger

Als A kommen alle Personen in Frage, und zwar nur Menschen. Ausgenommen sind wohl Unzurechnungsfähige und Kinder.

1.2 Die Beleidigte

Mit B steht es komplizierter. Wer kann beleidigt werden? Alle Personen, auf jeden Fall auch Geistesranke. Allerdings kann man Tote nicht beleidigen.

Besonders interessant ist die Gruppenproblematik. Denn auch Gruppen können beleidigt werden. Dabei ist der Akt distributiv gedacht: Von der Beleidigung der Gruppe geht sie auf jedes Mitglied der Gruppe über, und so wird nicht eigentlich das Individuum beleidigt. Allerdings muss die Gruppe abgrenzbar sein. Das verlangt eine Identifizierung über die Bezeichnung der Gruppe, meistens Ausdrücke für Institutionen wie „die Bundeswehr“.

Ein linguistisches Schmankerl wäre der Unterschied von *alle* und *jeder*. Wenn ich eine Gruppe mit *alle X* beleidige, meine ich dann wirklich jeden? Wenn ich etwa sage „Alle Soldaten sind Mörder“, habe ich dann jeden einzelnen Soldaten gemeint? Schon auf den vordergründigen Blick nicht. Denn derartige Generalisierungen sind ja nie im logischen Sinn ernst gemeint. Und das weiß eigentlich jeder. Denken Sie an: Einmal ist kein Mal und zweimal ist immer.

Eine andere Frage ist, ob beleidigen sozusagen bitransitiv ist. Wenn ich schon ein Individuum über die Gruppe beleidigen kann, kann ich dann auch die Gruppe über die entsprechende Deskription eines Individuums beleidigen? Das scheint im Allgemeinen nicht angenommen, im Speziellen aber schon. Zum Beispiel kann man einen Polizisten beleidigen mit „Sie Polizist!“ Das bedürfte einer guten Rechtfertigung. Genügt die beleidigende Absicht?

Spektakulär ist eine andere Indirektheit: A beleidigt die Frau, damit die Familie, damit den Ehemann.

„So ist eine Beleidigung des Ehemannes in einem Fall bejaht worden, in dem sich einer rühmte, mit einer verheirateten Frau Ehebruch getrieben zu haben, und ebenso, als jemand ohne Einwilligung des Ehemannes eine nächtliche Bierreise mit der Ehefrau unternommen hatte.“ (Koch 1967, S. 16)

In einer Revision des StGB der Nazizeit heißt es sogar:

„Ehrenkränkungen der Ehefrau treffen auch den Ehemann.“ (Schubert/Regge/Rieß/Schmid 1988, S. 135)

Oder ein A hat Sex mit der Tochter und beleidigt damit den Vater. Das klingt recht archaisch, nicht wahr?

1.3 Der Nachweis

C kommt erst ins Spiel, wenn die Beleidigung nachgewiesen werden soll. Dann braucht es nämlich juristische Beweismittel.

Wenn die Beleidigung in einem kommunikativen Akt besteht, muss B nicht anwesend sein. Es genügt, wenn die Äußerung gegenüber einem Dritten geschieht.

Allerdings ist wohl im prototypischen Fall $B = C$. Darum muss auch nicht unbedingt ein C dabei sein. Das ist für A von Vorteil. Sie muss dann ihre Tatsachenbehauptung nicht beweisen.

Für die Cs gibt es aber gewisse Einschränkungen. So sind As Äußerungen im Familienkreis nicht verwertbar. Eigentlich sind alle Äußerungen nicht verwertbar, die nicht für Dritte bestimmt sind. Der C ist immer ein Lauscher an der Wand, wenn A nicht weiß, dass es ein C gibt. Auch das wäre natürlich eine diskussionswürdige Bedingung. Auf jeden Fall ist dieser Schutz auch wichtig für uns Wissenschaftler. Denn was schreibt man nicht alles als Kommentar in die Bücher der anderen.

Da es hier eigentlich um den Beweis geht, muss C keine Person sein. Es gelten auch manifeste Cs, zum Beispiel Ton- oder Video-Aufnahmen und natürlich Texte.

1.4 Der Verfolger

Die Verfolgung ist nur durch die Justiz möglich. Hier tritt also der ganze juristische Apparat ein bis zur Richterin, die letztlich das Urteil spricht.

2. Die Erzeugung

Wie jeder Akt ist Beleidigen intern strukturiert durch die indem-Relation.

A beleidigt, indem A ...

Was geht da alles? Wie macht A das? Gewöhnlich wird als nächster Schritt in der Erzeugung angesehen:

... indem A Bs Ehre angreift.

Hierbei findet man durchaus auch schärfere Formulierungen wie „Ehrabschneidung“, „Ehrenkränkung“ und dergleichen. Sie werden zum Teil als Oberbegriff für die verschiedenen Beleidigungsdelikte verwendet. Und sie klingen natürlich recht ungewöhnlich oder gar künstlich in der heutigen Zeit, dürfen aber nicht einfach als juristische Termini genommen werden, ohne dass ihre Fundierung in der normalen Sprache, im normalen alltäglichen Handeln geleistet wäre. In jedem Fall stellt sich die Frage: Wie macht man nun dies, die Ehre angreifen? Es werden gewöhnlich drei Fälle unterschieden, sozusagen drei mediale Ausformungen.

2.1 Äußerung verbal

Hier wird klassisch differenziert: Tatsachenbehauptung und Werturteil. Diese Unterscheidung ist für mich alles andere als klar, eher ein Sumpf. Unter Werturteil fallen etwa auch Beschimpfungen, die wohl ganz andere kommu-

nikative Akte sind, weil sie nicht propositional sind und damit im logischen Sinn keine Aussage sind, mithin kein Urteil.

Auf jeden Fall füllt diese Unterscheidung Bände und man könnte auch linguistisch ein Scherflein beitragen. Wichtig ist die Unterscheidung deshalb, weil man im Fall der Tatsachenbehauptung den Nachweis erbringen und sich so salvieren kann. Bei der Behauptung einer Verurteilung von B, etwa er sei ein Dieb, ist das meist ganz einfach und salviert regelmäßig, wenn das Urteil rechtskräftig ist.

Eine andere Frage ist aber, ob die Behauptung ernst gemeint war. Ernst gemeint, auch ein linguistischer Leckerbissen.

Bei den Werturteilen gibt es interessanterweise genügend Wörter, die extra dafür da sind zu beleidigen. Das sollte uns zu denken geben.

Hier ist auch der prototypische Fall der Beleidigung angesiedelt, bei dem es gar nicht darauf ankommt, welches Schimpfwort verwendet wurde. Ich erinnere an die Bühlersche Anekdote:

„Ein Bonner Student soll einmal, so geht die Fama, im Wettkampf das schimpfthüchteste Marktweib mit den Namen des griechischen und hebräischen Alphabetes allein (,Sie Alpha! Sie Beta! ...') zum Schweigen und Weinen gebracht haben. Eine psychologisch glaubwürdige Geschichte, weil beim Schimpfen wie in der Musik fast alles auf den ,Ton' ankommt“. (Bühler 1965, S. 32)

Hier gilt dann auch $B=C$, weil eben die indirekte Beschimpfung nicht möglich ist.

Interessant für Linguisten ist die besondere Einschätzung von sog. Redensarten wie „leckmich“, die sehr stark landschaftlich und schichtenspezifisch beurteilt werden. Die Richter urteilen hier in der Regel nach ihrer überlegenen und objektiv gedachten Sprachkompetenz.

Mithin auch dies ein Fressen für Linguisten.

2.2 Gestisch

Wir haben spezielle Gesten, die extra zum Beleidigen da sind, sozusagen von uns speziell für diesen Zweck erfunden und konventionalisiert sind.¹ (Abb. S. 304)

„Hierzu rechnen u. a. das Ausspucken vor einem anderen, übertriebene Respektbezeugungen vor einem Vorgesetzten, Ausräuchern des Stuhles, auf dem jemand gesessen hat, Herausrecken der Zunge, einem anderen die Tür vor der Nase zuschlagen, ihm betont nicht aus dem Wege gehen.“ (Koch 1967, S. 23)

¹ Der sog. Stinkefinger (warum heißt er so?) hat eine lange Tradition. Kollege Wolfgang Müller ließ mir einige Hinweise zum *digitum impudicus* zukommen. Wer etwa Lexikon (1928–1931, S. 178) oder Vorberg (1985, S. 149) liest, könnte sich fragen, ob man mit dieser Geste Frauen beleidigen kann. Mir ist allerdings bisher nicht aufgefallen, dass die heutigen Anwender eine geschlechtliche Differenzierung der Empfänger beachten. Mit Geschichte haben sie nichts am Hut. Aber vielleicht sollte man auch den *digitus venerius* wiederbeleben.



2.3 Tötlich

Tötlich sind insbesondere Berührungen und gewalttätige Handlungen. In der Regel liegt hier eine Schädigung von B vor, die auch noch anders strafbelegt ist. Tötliche Beleidigungen werden darum auch stärker bestraft.

Besonders betroffen sind die Geschlechtsehre und geschlechtliche Handlungen. Wie ja überhaupt das Geschlechtliche eine Hauptspielwiese des Beleidigens darstellt. Hier zeigt sich die kulturelle und kulturnormierende Grundlage des Beleidigens besonders schön.²

Erwähnenswert wäre noch, dass der Beleidigen-Akt auch durch Unterlassung vollzogen werden kann. Das gilt wohl für verbale Akte und ist besonders schwer abzugrenzen von der Unhöflichkeit. Gemeint ist zum Beispiel das Weglassen der Anrede „Herr“ und ähnlicher Firlefanz.

3. Gelingen

Die Grundidee des Beleidigens und seiner Strafwürdigkeit ist, dass irgendwas von B geschädigt wird. Nicht sein Eigentum, sondern er als Person. Dabei geht es durchaus um Körper und Seele. Aber nicht so direkt, wie mir scheint, vielmehr geht es um so etwas wie den Sozialstatus, dessen Prototyp wohl die Ehre sein soll.

² Ich habe mir eine linguistische Analyse des Wortfelds verwandter Verben verkniffen. Erwin Koller weist mich auf eine schöne Geiler-Predigt hin, in der es um das „Schelten“ (contumelia) geht. Da findet sich auch eine Abgrenzung zum „Lästern“ (convicium) und zum „Verweisen“ (improprium).

3.1 Ernsthaftigkeit

Eine wichtige Voraussetzung für das Gelingen der Beleidigung ist, dass sie ernst gemeint ist oder, besser gesagt, dass, was gesagt wurde, ernst gemeint war. Denn erst dann wird es zur Beleidigung. Aber auch das ist natürlich Wischiwaschi und darum dürfen weder A noch B hierüber befinden, sondern der Richter, der Bescheid weiß.

So wurde etwa die oben gezeigte Geste von Clement im Vorfeld der Öffentlichkeit schon als nicht ernst gemeint akzeptiert. Übrigens noch ein Tipp: Eine Retourkutsche, um die es sich hier gehandelt haben soll, wird auch nicht als Beleidigen gesehen. Warum wohl?

3.2 Objektiv

Aus A ist beleidigt folgt nicht, dass A beleidigt wurde. „Es wird nicht schon dadurch ein Wort zur Beleidigung, weil der, welcher damit gemeint ist, es so empfindet.“ (Koch 1967, S. 12)

Das wäre sicherlich etwas einfach und gemein gegenüber A. Die Alpha-Beta-Geschichte zeigt aber, dass die Absicht von A irgendwie höher bewertet wird als das Verständnis von B. Dennoch muss sozusagen objektiv festgestellt werden, ob eine Beleidigung vorliegt oder nicht. Dafür ist nur der Richter zuständig. Er bestimmt, was objektiv vorliegt. Eine besondere Kunst, ein besonderes Privileg. Obgleich wir da auch gern mitreden würden.

3.3 Adressiert

Das Ganze muss natürlich an den Mann oder an die Frau kommen. Dafür gibt es verschiedene Wege. Normal scheint die mündliche Äußerung oder der schriftliche Text.

In modernen Zeiten entstehen hierbei ganz neue Probleme. Nehmen Sie folgenden Fall und das zugehörige Urteil.

Stinkefinger beleidigt auch die Kamera

Wer seinen gestreckten Mittelfinger einer zur Verkehrskontrolle aufgestellten Videokamera entgegenhält, erfüllt den Tatbestand der Beleidigung. Der Auto Club Europa wies auf einen entsprechenden Beschluss des Bayerischen Oberlandesgerichts hin, in dem davon ausgegangen wird, dass der per Video dokumentierte so genannte Stinkefinger den Polizeibeamten gegolten habe und nicht einer „toten Sache“. Der Kraftfahrer, dem die missachtende Geste zur Last gelegt wurde, hatte sich damit herausreden wollen, dass seiner Meinung nach die Kamera überhaupt nicht in Betrieb gewesen sei. Doch der Film bewies das Gegenteil und zeigte den Fahrer, wie er mit Blick zur Videokamera den linken Arm hob und dicht hinter der Frontscheibe den Mittelfinger streckte.

Wenn der Akt gelungen ist, ist keine Heilung möglich.

4. Die Verfolgung

Beleidigen ist ein Antragsdelikt. Darum müssen wir die Mitspieler-Liste etwas erweitern. Es braucht einen Antragssteller. Eigentlich beginnt ein E, der den Antrag stellt. Antragsberechtigt ist prototypisch der B. Wenn öffentliches Interesse besteht, können auch andere den Antrag stellen. In Sonderfällen: der Vorgesetzte usw.

Es verfolgt der ganze juristische Apparat. Also D ist nicht nur einer.

Das Interessanteste bei der Verfolgung ist das Strafmaß: Was gibt es wo-für? Unter diesem Aspekt werden die Urteile auch in der Öffentlichkeit diskutiert, weniger vielleicht damit man weiß, was einem blüht, sondern vielmehr unter dem Gleichheits- und Gerechtigkeitsaspekt. Werfen Sie einen Blick auf die Zusammenstellung.

1. „Du Schlampe!“ (zu einer Politesse)	Preis 3.800 DM
2. „Trottel in Uniform!“ (zu einem Polizisten)	Preis 3.000 DM
3. „Idioten! Ihr gehört in die Nervenheilanstalt!“ (zu Polizisten)	Preis 3.000 DM
4. Ausgestreckter Mittelfinger (zu einem Autofahrer)	Preis 2.200 DM
5. „Raubritter!“ (zu einem Polizisten)	Preis 2.000 DM
6. Scheibenwischer-Geste (zu einem Polizisten)	Preis 2.000 DM
7. „Verfluchtes Wegelagerer-Gesindel!“ (zu einem Polizisten)	Preis 1.800 DM
8. „Sie sind ja krankhaft dienstgeil!“ (zu einem Polizisten)	Preis 1.500 DM
9. Vogel zeigen (zu einem Polizisten)	Preis 1.500 DM
10. „Sie Holzkopf!“ (zu einem Polizisten)	Preis 1.500 DM
11. Ring aus Daumen und Zeigefinger formen (zu einem Autofahrer)	Preis 1.350 DM
12. „Dumme Kuh!“ (zu einer Politesse)	Preis 1.200 DM
13. Duzen eines Polizisten	Preis 1.200 DM
14. „Du Asozialer!“ (zu einem Polizisten)	Preis 1.125 DM
15. „Was willst Du, Du Vogel!“ (zu einem Polizisten)	Preis 1.000 DM
16. „Zu dumm zum Schreiben!“ (zu einem Polizisten)	Preis 900 DM

Natürlich dürfen wir die Beschreibungen des Katalogs nicht so vordergründig sehen, dass nur der Wortlaut zählt. Der Richter ist gehalten, den ganzen Zusammenhang zu berücksichtigen, nach seinem unlinguistischen Verstand. Die Grundidee scheint: Je nach der Menge der Ehre, um die es geht, wird das Strafmaß festgesetzt.

Wichtig ist für uns: Welche Kriterien werden angewandt? Eine besondere Rolle scheint das Duzen zu spielen. Hier fällt gleich auf, dass Duzen allein

(13.) offenbar teurer sein kann als Duzen zusammen mit einer Beschimpfung (14., 15.). Aber da geht es nur um kleine Preisunterschiede.

Erstaunlicher ist die Tatsache, dass Duzen so schlimm sein soll. Wie konnte eigentlich das diskriminierende Duzen entstehen? Ist Duzen nicht eigentlich was Nettes? Hier müssen wir als Linguisten auch die Frage stellen, wie der Richter all die unterschiedlichen Gebräuche des Du unterscheiden will. Wie ist das diskriminierende Du abzugrenzen vom vertraulichen, dem intimen, dem brüderlichen, dem exemplarischen, dem solidarischen, dem hierarchischen, dem asymmetrischen, dem therapeutischen, dem didaktischen, dem tierischen, dem sozialistischen? Wie war das eigentlich in DDR mit dem Duzen eines Polizisten?

Interessant erscheint mir auch, dass sozusagen die gleiche intermediäre Intention mit unterschiedlichem Preis belegt wird. So dürften doch 6. und 9. verbalisiert das Gleiche sein. Und muss also zur Beurteilung einer Geste vorher eine verbale Paraphrase her? Warum sollte die eine Geste sonst teurer sein als die andere. Was steckt also hinter 4., dass es so teuer ist?

Wir erkennen an der Strafliste auch: Es geht vor allem um Beamte (besonders Frauen, darum ist 1. so teuer). Daraus ersehen wir eine gesellschaftliche Funktion des Delikts. Funktionsträger sollen geschützt werden. Dies ist neben oder mit der Ehre ein kultureller Grundpfeiler des Beleidigens.

5. Fazit

Was lernen wir aus dieser Betrachtung?

- Zuerst einmal: Es gäbe schon etwas für die Linguistik zu sagen. Aber wer will das schon? Gäbe es Abnehmer?
- Der prototypische Fall oder wie man jemanden am besten beleidigt: Beleidigen mit einem klar adressierten Schimpfwort, das als Beleidigung anerkannt ist, im Beisein von B und C.
- Beleidigen hat irgendwie neurotische Züge, es ist vollständig kulturbestimmt.

Außerdem ist das Thema anregend. Jedenfalls habe ich noch zwei interessante Weiterführungen von Kollegen zugesandt bekommen, ein kommunikativer Akt, der leider nicht so üblich ist.

Gestatten Sie mir noch ein persönliches Wort: Ich wäre eigentlich selbst gern ein Mensch, der nicht beleidigt werden kann. Ich schaffs aber noch nicht immer und überall.

Literatur

- Bühler, Karl (1965): Sprachtheorie. Die Darstellungsfunktion der Sprache. Gustav Fischer Verlag, Stuttgart.
- Koch, Hans-Jörg (1967): Ich lasse mich nicht beleidigen. Wilhelm Goldmann Verlag, München.

- Hartl, Joseph (1884): Die alten deutschen Kunstworte der Anatomie. Wilhelm Braumüller Verlag, Wien.
- Institut für Sexualforschung (Hg.) (1928–1931): Bilderlexikon der Erotik. 4 Bde. Wien.
- Schubert, Werner/Regge, Jürgen/Rieß, Peter/Schmid, Werner (1988): Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozessrechts. Walter de Gruyter Verlag, Berlin, New York.
- Vorberg, Gaston (1985): Glossarium Eroticum. Müller & Kiepenheuer Verlag, Hanau, Main.